Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel

Band: 188 (2009)

Artikel: "Frauen werden auf frauliche Art weiterkommen!" : Über den Basler Lehrerinnenstreik im Rahmen der Schweizer Frauenstimmrechtsbewegung

Autor: Schmidlin, Antonia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1006799

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Frauen werden auf frauliche Art weiterkommen!»

Über den Basler Lehrerinnenstreik im Rahmen der Schweizer Frauenstimmrechtsbewegung

Antonia Schmidlin

1959 wurde in der Schweiz zum ersten Mal auf eidgenössischer Ebene über das Frauenstimmrecht abgestimmt. Der Weg dahin war lang und steinig. Das Nein der Schweizer Männer zum Frauenstimmrecht veränderte den Kampf für die politischen Rechte der Frauen.

Seit 1893: Frauenstimmrecht in Neuseeland

Im Zuge der Französischen Revolution von 1789 kam die männliche Bevölkerung nach und nach in den Genuss politischer Rechte. Im 19. Jahrhundert war man der Ansicht, dass Männer und Frauen «von Natur aus» andere Aufgaben hätten: Während die Öffentlichkeit (also die Politik) den Männern zugeordnet wurde, sollten die Frauen sich ausschliesslich um das Private (also um die Familie) kümmern. Das Frauenstimmrecht setzte sich deshalb erst spät durch: Als erster Staat gewährte Neuseeland 1893 den Frauen die politischen Rechte.[1] In Europa wurde das Frauenstimmrecht zuerst in Skandinavien eingeführt (Finnland 1906, Norwegen 1913, Dänemark und Island 1915), zuweilen zusammen mit einer neuen Staatsform (1917 in der Sowjetunion oder 1918 in Deutschland und Österreich). Bis 1919 kannten folgende weitere europäische Staaten das Frauenstimmrecht: Die Niederlande, Grossbritannien, Nordirland, Luxemburg, Polen, Tschechoslowakei und Schweden. Andere europäische Staaten führten das Frauenstimmrecht mit oder nach dem 2. Weltkrieg ein, wie etwa Frankreich 1944, Italien, Albanien und Ungarn 1946. Anders als in der Schweiz waren es nicht die Stimmbürger, sondern die Parlamente, welche diese Wahlrechtsreformen beschlossen.

Die Schweiz führte als einer der ersten Staaten das «allgemeine Stimm- und Wahlrecht» bereits 1848 ein. Das war aussergewöhnlich, denn vielerorts war damals das Wahlrecht eingeschränkt (etwa durch das Zensuswahlrecht, bei dem lediglich Vermögende wählen konnten). Gestützt auf Artikel 4 der Bundesverfassung («Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich») erhielten hingegen in der Schweiz 1848 alle mündigen Männer, sofern sie nicht Juden waren, das Stimmrecht. Nirgends steht ausdrücklich, dass Frauen vom Stimmrecht ausgeschlossen waren.[2] Schweizerinnen hatten somit zwar das passive Bürgerrecht, nicht aber das aktive Bürger-, d.h. Stimmrecht. Dieser Umstand führte dazu, dass Juristinnen keine anwaltlichen Vertretungen vor Gericht übernehmen konnten, weil dafür das aktive Bürgerrecht Voraussetzung war.

Abb.1
Antonia Schmidlin am Festakt «50 Jahre Basler Lehrerinnenstreik».

«Ebenso neu als kühn»: die rechtliche Gleichstellung der Frau

Emilie Kempin-Spyri, erste Juristin Europas, wandte sich deswegen an das Bundesgericht und verlangte gestützt auf Artikel 4 der Bundesverfassung «die volle rechtliche Gleichstellung der Geschlechter auf dem Gebiete des gesamten öffentlichen und Privatrechtes».[3] Der sogenannte Interpretationsweg, d.h. eine zeitgemässe Lesart der Bundesverfassung, wäre juristisch unbedenklich und politisch mittels einer Gesetzesänderung durch die Legislative einfach zu realisieren gewesen.[4] Die Antwort des Bundesgerichtes auf Kempin-Spyris Antrag von 1887 ist zum historischen Bonmot geworden: Die rechtliche Gleichstellung der Geschlechter sei «ebenso neu als kühn» und könne nicht gebilligt werden.[5] Es brauchte schliesslich eine vom männlichen Volk befürwortete Verfassungsänderung, um das Frauenstimmrecht einzuführen (siehe S. 171 ff.).

Abb. 2
Basler Abstimmungsplakat von 1920.

Frauenstimmrechtsvereine für «Taktik der kleinen Schritte»

1909 wurde der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht gegründet, ein Zusammenschluss zahlreicher bereits bestehender Komitees. Diese erste Generation von Frauenstimmrechtsaktivistinnen war der Überzeugung, dass die «Taktik der kleinen Schritte» mehr bringe als ein resolutes Fordern. Aus Angst davor, als «Suffragetten» oder «Blaustrümpfe» stigmatisiert zu werden, wollten diese Frauen eher bittend als fordernd auftreten. Eine tragende Gruppe dieser ersten Generation der Frauenstimmrechtsaktivistinnen waren die Lehrerinnen. Neben Ärztin war Lehrerin einer der Berufe, in denen eine höhere Ausbildung und die Berufstätigkeit von Frauen schon im 19. Jahrhundert akzeptiert wurden, denn hier waren Fähigkeiten gefragt, die man als «von Natur aus weiblich» bezeichnete: Erziehen, Pflegen, Heilen.

Abb. 3
Basler Abstimmungsplakat von 1920.

Ausserdem konnte das erlernte Wissen bei einer späteren Heirat in den Dienst der Familie gestellt werden. Die Berufsausbildung war also nicht «vergebens», wenn diese Frauen später eine Familie gründeten. Die Tätigkeit als Mutter und Hausfrau blieb denn auch das eigentliche Ziel: Sobald eine Lehrerin heiratete, musste sie wegen der Zölibatsklausel ihre feste Stelle aufgeben. Sie wurde damit vor die Wahl gestellt: Heirat oder Beruf (siehe S. 113 ff.). Diejenigen, die sich für den Beruf entschieden, mussten alleine leben – es war Unverheirateten nämlich verboten, als Paar zusammenzuleben (Konkubinatsverbot). Diese Vorschriften schränkten die freie Gestaltung ihres Lebens massiv ein. Einen Vorteil, wenn man so will, brachten diese Einschränkungen jedoch mit sich: Die Lehrerinnen hatten Zeit, sich für gesellschaftliche und politische Belange zu engagieren, da sie keine Familienpflichten zu erfüllen hatten.

Ab 1912: Politische Vorstösse auf eidgenössischer Ebene

Während des Ersten Weltkrieges und kurz danach führten viele europäische Staaten das Frauenstimmrecht ein. Auch in der Schweiz geriet einiges in Bewegung: Die SP verlangte 1912 auf ihrem Parteitag erstmals das Frauenstimmrecht, und während des Landesstreiks von 1918 forderte das Oltener Aktionskomitee in seinem 9-Punkte-Programm unter anderem auch das Frauenstimmrecht.[6] Im Anschluss an den Landesstreik setzten die Nationalräte Hermann Greulich (SP) und Emil Göttisheim (FDP) 1919 in ihren Postulaten das Frauenstimmrecht auf die politische Traktandenliste. Diese Einladungen, eine Einführung des Frauenstimmrechtes zu prüfen, verschwanden fürs erste in den Schubladen. Deshalb griffen die Frauenstimmrechtsvereine zum einzigen den Frauen zustehenden politischen Rechtsmittel und lancierten 1929 eine landesweite Petition für das Frauenstimmrecht. Mit 250 000 Unterschriften war sie die bisher grösste Petition der Schweizer Geschichte, denn nötig gewesen wären nur 50 000 Unterschriften.[7] Zwar empfingen die Präsidenten der beiden Räte die Frauen, die am 6. Juni 1929 die Petitionsbogen ins Bundeshaus brachten; dennoch blieb diese Petition unbeantwortet in der Schublade des Bundesrats liegen.

Das Postulat von Hans Oprecht von 1944

SP-Nationalrat Hans Oprecht brachte das Thema wieder auf den Tisch. 1944 lud er in einem Postulat den Bundesrat dazu ein, zu prüfen, ob das Frauenstimmrecht verfassungsrechtlich zu gewährleisten sei.[8] In der Wintersession von 1945 wurde das Postulat behandelt. Mit einem schier unerschöpflichen Erfindungsgeist zauberten einige Politiker Gründe auf den Tisch, mit denen sie den Schweizer Frauen die geistige Fähigkeit absprechen wollten, einen Stimmzettel auszufüllen. Ein wahrhaft stossendes Beispiel ist in diesem Zusammenhang die Rede des parteilosen Schwyzer Nationalrats Josef Schuler, die zu Lachsalven im Parlament führte:

> «Anno 1291 hat man auf dem Rütli keine Frauen gesehen (Heiterkeit). Die Stauffacherin aber hat damals [...] einen gewissen Einfluss gehabt, ohne dass ein Stimmrecht vorhanden gewesen wäre. So ist es die ganze Schweizergeschichte hindurch immer gewesen bis heute. Die Frauen haben einen gewissen Einfluss auf die Männer gehabt, aber vom Stimmrecht haben die Frauen bis jetzt nicht viel wissen wollen. Sie sind unsere guten Frauen gewesen und wir waren mit ihnen zufrieden. (Heiterkeit). [...] Man weiss, dass Frauen mitunter in andere Umstände kommen. Dann sind sie nicht gerne in der Öffentlichkeit, auf der Strasse. Sie sind lieber in ihren Mänteln oder daheim. [...] Wie soll[en] sie in dieser Zeit das Stimmrecht ausüben? [...] Noch etwas weiteres. [...] Wenn nun aber die Frau Gemeinderat, Kantonsrat oder sogar Nationalrat wird, der Mann aber nicht, wie muss man dann dem Mann sagen? (Grosse Heiterkeit) Ich glaube, dass würde den Mann geradezu erniedrigen. [...] Wenn sie also Nationalrat wird, muss sie hier den Sitzungen beiwohnen. Dann müsste der Mann daheim kochen und die Kinder hüten (grosse Heiterkeit). [...] Wie kommt es dann erst heraus, wenn die Frauen mit ihrem Temperament in die Wahlkämpfe hineingehen? Dann könnten Federn, ich will sagen Haare fliegen.»[9]

Buchstabe R
aus dem
Frauenstimmrechts-
ABC

Buchstabe H
aus dem
Frauenstimmrechts-
ABC

Die Rede Schulers zeigt zweierlei: Erstens war das Frauenstimmrecht ganz offensichtlich ein Thema, worüber man sich lustig machen konnte. Zweitens kommt die biologisch begründete Differenz der Geschlechter zum Tragen. Der Parlamentarier setzt die Mutterschaft in Opposition zu den politischen Rechten. Schuler

Abb. 4
Kabarettist Michael Birkenmeier, Zitator, und Antonia Schmidlin, Referentin, am Festakt «50 Jahre Basler Lehrerinnenstreik».

überzeugte seine Ratskollegen nicht. Das Postulat Oprecht wurde überwiesen. Bundesrat von Steiger wies jedoch in der Annahme darauf hin, dass er die Angelegenheit nicht als vordringlich betrachte.[10] Wieder verschwand das Dossier in der Schublade.

1949 fragte Peter von Roten nach: Der Vertreter der Konservativen Volkspartei, einer der wenigen katholischen Politiker, die für das Frauenstimmrecht waren und Mann der Juristin und Feministin Iris von Roten, verlangte in einem Postulat Auskunft über «den Weg, auf dem die politischen Rechte auf die Schweizer Frauen ausgedehnt werden können.»[11] In seiner Begründung hielt von Roten eine Gesetzesänderung für juristisch adäquater als eine Verfassungsänderung – auch er hatte also klar den Interpretationsweg vor Augen. Der Bundesrat antwortete 1951 in seinem Bericht zum Frauenstimmrecht auf Peter von Roten und damit auf die zahlreichen, mittlerweile bis zu 30 Jahren zurückliegenden parlamentarischen Vorstösse: Er lehnte den Interpretationsweg ab, pochte auf eine Verfassungsänderung und legte somit fest, dass der Weg zum Frauenstimmrecht zwingend über eine Volksabstimmung erfolgen sollte. Als der Bericht des Bundesrates in der Sommersession von 1951 von den Räten behandelt wurde, bemühten einige Politiker erneut die Mutterschaft als Argument gegen das Frauenstimmrecht. So polemisierte Eugen Bircher, Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei: «Die Politisierung der Frauen führt zu der Verelendung, sie führt zu Korruption in ihrer gottgewollten Aufgabe der Mutterschaft.»[12] Vertraulich plauderte der Parlamentarier aus dem Nähkästchen: «In meinem Beruf als Arzt, der mich 30 Jahre auch die Frauenklinik in Aarau führen liess, hatte ich die Gelegenheit, die Frauen in kranken Tagen kennen zu lernen. [...] Ich habe sehr nette Damenbekanntschaften gemacht, die aber meistens gegen das Frauenstimmrecht

Buchstabe V aus dem Frauenstimmrechts-ABC

waren, ohne von mir beeinflusst zu sein.» Als Bircher schliesslich «das Problem in seiner anthropologischen [...] Auswirkung» betrachtete, verkam seine Rede vollends zur Geschmacklosigkeit: «Die Frau, dieser Knalleffekt der Natur, [...] steht in ihrer anatomisch-geschichtlichen Entwicklung dem Kinde näher als der Mann. [...] Durchschnittlich stehen die Verhältnisse aller Organe von Mann und Frau wie 100:90.»

Bircher entpuppte sich zudem als Rassentheoretiker: «Der Frau ist eine Aufgabe gegeben, die man nicht mit anderen Nebenaufgaben verbinden kann. Es ist die Erhaltung der Rasse [...], die man nicht hoch genug einschätzen kann. Sie darf sich nicht durch Nebenberufe abziehen lassen.» Bircher und seine Meinungsgenossen waren in der Minderheit. Der Nationalrat gab 1951 grünes Licht für die Ausarbeitung einer Verfassungsänderung, die die Einführung des Frauenstimmrechts zum Ziel hatte. Da der Ständerat jedoch eine solche Verfassungsänderung ablehnte, blieb das Thema wieder auf der Strecke.

1957: Kein Zivildienst ohne Frauenstimmrecht

1957 wurde der Bundesrat von sich aus aktiv. Grund war die Zivildienstvorlage: Mit ihr sollte die allgemeine Dienstpflicht im passiven Luftschutz in der Verfassung verankert werden, wobei das Obligatorium auch für Frauen gelten sollte. Dagegen wuchs Widerstand vor allem aus Frauenkreisen, die den Dienst fürs Vaterland nur als vollwertige Bürgerinnen mitzutragen bereit waren.[13] Da schien es opportun, das Frauenstimmrecht wieder auf den Tisch zu bringen. Die Botschaft des Bundesrates zur Einführung des Frauenstimmrechtes wurde 1957 behandelt. Interessant ist nun, dass auch die Befürworter des Frauenstimmrechtes sich des Argumentes der Mut-

terschaft bedienten: Frauen wurden hier in ihrer Aufgabe als Erzieherin der (auch männlichen) Jugend zu staatstragenden Elementen. So gab der Zürcher Nationalrat Schuler 1958 zu Protokoll: «In wessen Händen liegt die Erziehung dieser Jugend zum grössten Teil [...] trotz der teilweise ausserhäuslichen Pflichten der Mütter? [...] Wie soll nun die Mutter [...] ihren Söhnen die staatspolitische Erziehung beibringen, wenn sie nach wie vor von der Verfassung wegen hierfür als unzuständig erklärt ist?»[14]

Sowohl National- als auch Ständerat stimmten der bundesrätlichen Botschaft zu und befürworteten damit das Frauenstimmrecht auf dem Wege einer Volksabstimmung. Die Forschung weist darauf hin, dass mehrere konservative Politiker nur deshalb zustimmten, weil sie mit einem Volksnein rechneten.[15]

Schon Peter von Roten hatte 1951 von der «Hintertür der Männerabstimmung» gesprochen: «Man will sagen: wir, die Nationalräte, wir sind aufgeschlossene Leute, wir sind Demokraten, wir gewähren den Frauen die Gleichberechtigung; aber der böse Souverän, das Volk (natürlich die Männer), die haben es dann verweigert. Hier kann man von einer Hintertreppe und einer Hintertüre reden [...]. Die Volksabstimmung, das Referendum, sind eine Zierde unserer Demokratie und sie sollen zum Schutze des Volkes dienen, aber nicht zum Schutze der Privilegierten angewendet werden, wie man es in diesem Falle tun will.»[16] Peter von Rotens Befürchtungen

Abb. 5
Basler Abstimmungsplakat von 1946

Abb. 6
Basler Abstimmungsplakat von 1946

bestätigten sich 1959: Mit zwei Dritteln zu einem Drittel erklärten die Schweizer Männer die Frauen für politisch unmündig. Nur gerade die Kantone Waadt, Genf und Neuenburg stimmten mehrheitlich Ja. Die Waadt führte als erster Kanton das kantonale Frauenstimmrecht ein. Das Nein in Basel-Stadt fiel mit rund 19 000 zu 17 000 Stimmen relativ knapp aus.[17]

Das Nein zum Nein: der Lehrerinnenstreik

Am Montagmorgen nach der Abstimmung trafen sich die Lehrerinnen des Basler Mädchengymnasiums in der Pause im Lehrerinnenzimmer, denn damals gab es noch zwei getrennte «Lehrerzimmer» – eines für die Lehrer und eines für die Lehrerinnen. Aus Empörung über das Abstimmungsresultat machte die ehemalige Konrektorin Rut Keiser den Vorschlag, am folgenden Tag einen Proteststreik durchzuführen. Am Dienstag musste die Schule um 9 Uhr geschlossen werden, weil das männliche Kollegium den Unterrichtsbetrieb nicht aufrechterhalten konnte. In der Schulinspektion, im Erziehungsrat, Grossrat und im Regierungsrat wurde über die Lehrerinnen debattiert. Das Verhalten der Lehrerinnen wurde als «politisch unklug» und für die Anliegen der Frauen «kontraproduktiv» beurteilt, der Streik wurde als schlechtes Vorbild für die Schülerinnen bezeichnet.[18] In einer Basler Tageszeitung schliesslich hiess es: «Männer mögen auf Männerart kämpfen. Frauen werden auf frauliche Art weiterkommen! Politische Streike sind nicht fraulicher Art. Frauenstreike aber, und grad noch Lehrerinnenstreike sind nach schweizerischem Empfinden absurd.»[19]

Buchstabe X aus dem Frauenstimmrechts-ABC

«Die Damen sind nun wieder im Laufgitter»

Mit einem Streik hatten die Lehrerinnen zu einer politischen und damit in der damaligen Sicht «männlichen» Protestform gegriffen, die entsprechend geahndet wurde: Die Basler Lehrerinnen wurden mit einem Lohnabzug in der Höhe eines Tagesverdienstes und einem schriftlichen Verweis bestraft. Befriedigt stellte Erziehungsdirektor Peter Zschokke fest: «Die Damen sind nun wieder im Laufgitter und die Fasnacht wird das Schlusswort haben.»[20] Mit dieser Prognose sollte er schliesslich recht behalten. Die Basler Fasnacht von 1959 hatte in Iris von Roten, deren viel diskutiertes Buch «Frauen im Laufgitter» soeben erschienen war, und in der Konrektorin des Mädchengymnasiums, Rut Keiser, dankbare Objekte für ihren Spott (siehe S. 195 ff.).

Während die Basler Gymnasiallehrerinnen aus Protest streikten, verweigerte eine andere Baslerin die Steuerzahlung. Der oberste Steuerverwalter wandte sich in väterlichen Worten an die säumige Steuerzahlerin:

> «Sehr geehrtes Fräulein
>
> Sie haben uns den ungeöffneten Briefumschlag, der das Steuererklärungsformular enthält, zurückgesandt mit der Bemerkung: «Das machen die lieben Männer für uns!!» Wir schliessen daraus, dass Sie sich weigern, eine Steuererklärung abzugeben, weil die eidgenössische Vorlage über das Frauenstimmrecht abgelehnt worden ist. Aber wohin führt diese Verweigerung? [...] Bringt Sie all dies dem Ziel näher, das Sie anstreben? Ich habe viel Verständnis dafür, dass sich jemand für ein Ideal zur Wehr setzt. Aber es sollte mit geeigneten Mitteln geschehen. Zudem sollte feststehen und über alle Zweifel erhaben sein, dass das Ideal wirklich erstrebenswert ist und Opfer rechtfertigt. Wir selber haben uns eines Urteils über diese Frage zu enthalten. Aber es fehlt nicht an Leuten, und unter ihnen sind viele Frauen, die keineswegs so überzeugt sind, wie Sie. Was mir aber vor allem missfällt, ist Ihre Methode, unserer Verwaltung die Arbeit zu erschweren. [...] Deshalb lege ich Ihnen den Umschlag hier wieder bei und bitte Sie sehr, die nun einmal bestehenden Pflichten zu erfüllen. Dies würde jedenfalls für mich ein Grund sein, gegenüber den Frauen nicht nur sonst, sondern auch auf diesem Boden der Politik höflich und ritterlich zu sein.»[21]

Die Aktionen in Basel waren nicht die einzige spektakuläre Reaktion auf die Abstimmung. In Zürich beispielsweise wurden die Plakate, die für einen Beitritt zum militärischen Frauenhilfsdienst FHD warben, mit dem Spruch «nicht ohne Frauenstimmrecht» überklebt.[22] Die Ablehnung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene führte also zu einer Veränderung – die Frauen traten energischer auf und verliessen damit den «fraulichen, sanften Weg», der sich bisher ja auch als erfolglos erwiesen hatte. Der Streik der Basler Lehrerinnen war damit ein Signal im Frauenstimmrechtskampf und stellte eine Wende zur Radikalisierung dar.

Die Wende zur Radikalisierung und der neue Zeitgeist

Nach und nach veränderten sich die gesellschaftlichen Spielregeln. Die Zölibatsklausel für Lehrerinnen fiel in Zürich 1962, in Basel-Stadt 1965, und bald konnten Paare

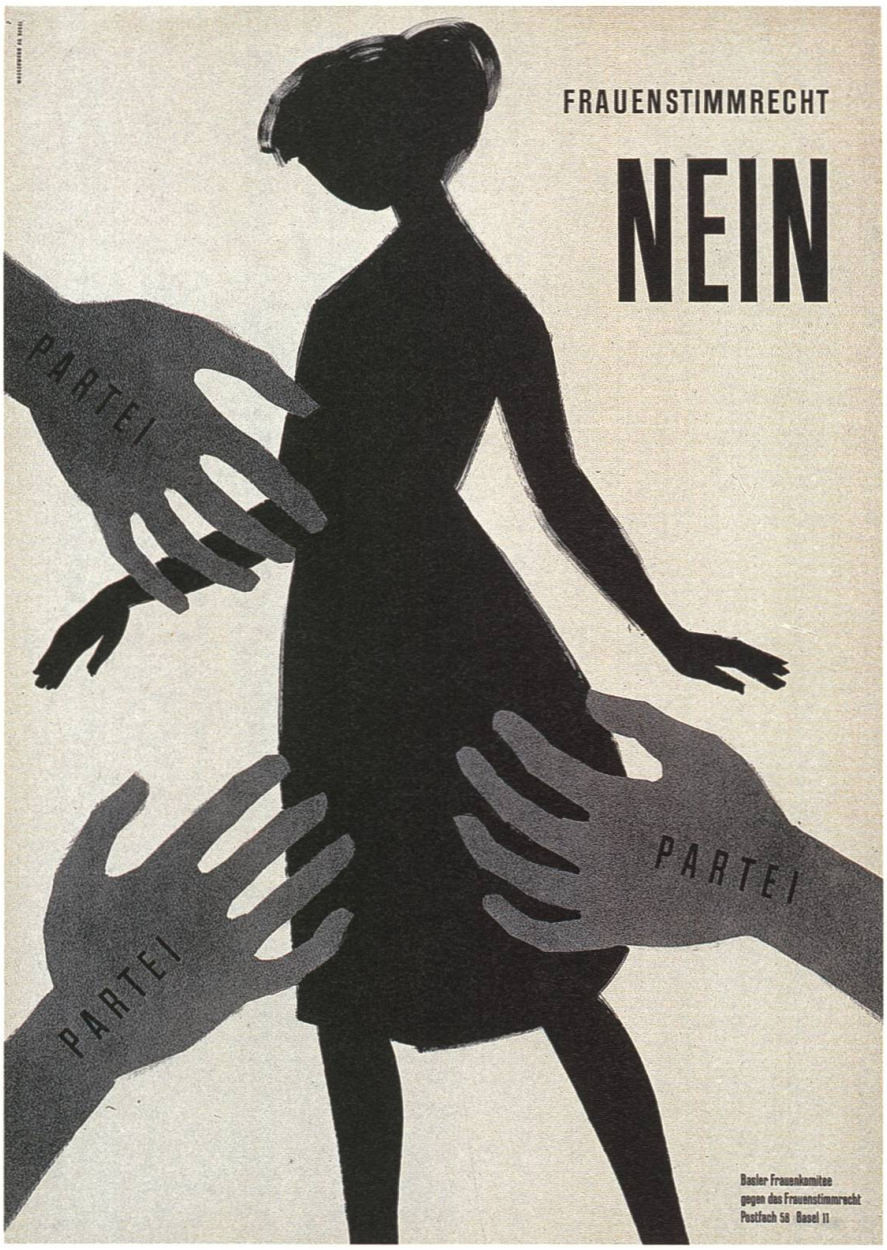

Abb. 7
Basler Abstimmungsplakat von 1946.

in vielen Kantonen auch ohne Trauschein zusammenleben (im Wallis offiziell erst 1995!). Auch das Bildungswesen veränderte sich: Knaben und Mädchen gingen in die gleiche Primarschulklasse (in Basel-Stadt ab 1959) und wurden auch am Gymnasium gemeinsam unterrichtet (in Basel-Stadt ab 1968, in Zürich ab 1976). Diese Entwicklung ging mit wirtschaftlichen Veränderungen einher. Der Wirtschaftsboom hatte viele neue Arbeitsplätze geschaffen; auch Frauen waren nun gefragte Arbeitskräfte. Die Argumente gegen das Frauenstimmrecht überzeugten immer weniger. Dies wirkte sich zunächst auf Gemeinde- und Kantonsebene aus. Nachdem Waadt und Neuenburg bereits 1959 das kantonale und kommunale Frauenstimmrecht und -wahlrecht eingeführt hatten, folgten Genf 1960, Basel-Stadt 1966, das Tessin 1969 und im Jahre 1970 schliesslich das Wallis, Basel-Landschaft, Luzern und Zürich. In einigen Kantonen kam es auch zu Zwischenlösungen: So führte das Tessin bereits 1962

Buchstabe G
aus dem
Frauenstimmrechts-
ABC

das Frauenstimmrecht ein, dies jedoch lediglich in den Patriziati (Bürgergemeinden). Im Kanton Basel-Landschaft hingegen wurde das kantonale Frauenstimmrecht und -wahlrecht 1968 eingeführt, das kommunale hingegen erst 1970.

Die Basler Geschichte des Frauenstimmrechts

Ein kurzer Blick auf den Kanton Basel-Stadt: Hier waren bereits früh gewisse Teilrechte der Frauen verwirklicht. Seit 1903 mussten in den Inspektionen der Mädchenschulen mindestens drei Frauen sitzen; ab 1917 waren Frauen in den gewerblichen Schiedsgerichten zugelassen und hatten in der evangelischen Kirche das Stimmrecht. Im Straf- und Zivilgericht konnten Frauen seit 1953 Einsitz nehmen. Der Weg zu den politischen Rechten aber war auch in Basel-Stadt steinig: Zwar führte 1917 ein von sozialdemokratischer Seite eingebrachter Anzug zur ersten Abstimmung über das Frauenstimmrecht, die Vorlage wurde 1920 jedoch mit 65% Neinstimmen verworfen.

Die zweite Abstimmung, eingeleitet durch eine Initiative der Kommunistischen Partei, führte 1927 zu einer noch deutlicheren Ablehnung mit über 70% Neinstimmen. Aufgrund einer Motion der Partei der Arbeit kam es 1946 zu einer dritten Abstimmung mit negativem Resultat (knapp 63% Neinanteil).

1954 wurde unter den Baslerinnen eine Probeabstimmung durchgeführt, welche ein Resultat von knapp 73% Jastimmen erbrachte. Dies liess hoffen für die vierte Abstimmung im selben Jahr. Gross war die Enttäuschung, als auch dieses Mal die Basler mit knapp 54% Neinstimmen den Frauen die politischen Rechte verweigerten. Erst die fünfte kantonale Abstimmung von 1966 war erfolgreich, nachdem in den Bürgergemeinden Riehen und Basel bereits 1958 das Frauenstimmrecht und -wahlrecht eingeführt worden war.[23]

1971: Ende gut – alles gut?

Dass das Frauenstimmrecht auf eidgenössischer Ebene 1971 doch noch angenommen wurde, ist – wie so oft in der Schweizer Geschichte – auch einem Druck aus dem Ausland zu verdanken. Nachdem die Schweiz 1963 dem Europarat beigetreten war, stand die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) an. Da die EMRK aber die politische Rechtsgleichheit von Mann und Frau verankerte, wurde die Ratifikation zunächst nur «mit Vorbehalt» erwogen. Der Bundesrat wollte so auf das «spezifische Landesbedürfnis» Rücksicht nehmen. Vertreterinnen und Vertreter einer jungen und aufmüpfigen Generation forderten am «Marsch nach Bern» am 1. März 1969 die vorbehaltlose Ratifikation der EMRK.[24] Der energische, von Emilie Lieberherr organisierte Auftritt, der von einem Trillerpfeifenkonzert begleitet wurde, brüskierte: Die demonstrierenden Frauen wurden nicht empfangen.

Dennoch nahmen die Räte die Ratifikation der EMRK mit Vorbehalt nicht vor. Da ohnehin die nächste Abstimmung über das Frauenstimmrecht anstand, zogen sie es vor, abzuwarten.

1965 hatte der Genfer FDP-Nationalrat Henri Schmitt eine Vorlage zur Einführung des Frauenstimmrechtes verlangt.[25] Die Vorlage des Bundesrates auf Änderung des Artikels 4 der Bundesverfassung wurde 1970 von beiden Räten gutgeheissen und ein Jahr später von den Schweizer Männern befürwortet. Ein Hintertürchen hielt man(n) sich aber noch offen: Absatz 4 von Artikel 74 der Bundesverfassung regelte das kantonale und kommunale Frauenstimmrecht föderalistisch. So führten beispielsweise die Kantone Solothurn (1982) und Graubünden (1983) das integrale kantonale und kommunale Frauenstimmrecht deutlich später ein. Es brauchte schliesslich den Gleichberechtigungsartikel von 1981, um auch den letzten Kanton (Appenzell Innerrhoden) zu zwingen, 1990 endlich das kantonale und kommunale Frauenstimmrecht einzuführen.

Abb. 8
Das «grüne Bändeli» der Teilnehmerinnen am «Marsch nach Bern» vom 1. März 1969.

Damit waren aber noch nicht alle Ungleichheiten aufgehoben. Bis zur Einführung des neuen Eherechtes im Jahre 1988 war der Ehemann das alleinige Familienoberhaupt. Und obwohl Diskriminierung im Bereich der Erwerbstätigkeit seit dem Gleichstellungsgesetz von 1996 verboten ist, liegt heute der durchschnittliche Männerlohn immer noch rund 20% über dem durchschnittlichen Frauenlohn bei gleicher Ausbildung und beruflicher Stellung. Die Erlangung von politischen Rechten führt also noch nicht automatisch zur Aufhebung aller gesellschaftlichen Ungleichheiten.

„Bisher waren die Männer noch nicht reif fürs Frauenstimmrecht"

Die Mutter, Frau **Charlotte v. Salis,** Hausfrau, Journalistin, Modezeichnerin, lebt in Zollikofen bei Bern und ist «dafür, natürlich dafür!» Aber nach ihrer Meinung waren die Schweizer Männer bisher nicht reif für das Frauenstimmrecht, und sie betrachtet es als Aufgabe der jetzigen Mütter, ihre Söhne so zu erziehen, dass sie reif dafür werden. Sie trägt zur Diskussion eines der interessantesten Argumente bei, das vor allem jenen zu denken gibt, die befürchten, die Einmischung der Frau in die Politik könne ihrer Stellung als Frau und Hausfrau schaden. Charlotte v. Salis ist nämlich der Auffassung, es handle sich gar nicht so sehr um politische Gleichberechtigung, sondern vor allem darum, dass die Frau als Frau und als Hausfrau bei uns weniger hoch angesehen sei als die Frauen in andern Ländern. Auf ihren grossen Reisen — sie ist bis nach Indien gekommen — hat sie die Erfahrung gemacht, dass gerade die Männer, die die staatspolitische Gleichberechtigung der Frau befürworten, auch im Privatleben der Frau gegenüber ritterlich sind und ihre Leistungen hoch schätzen.

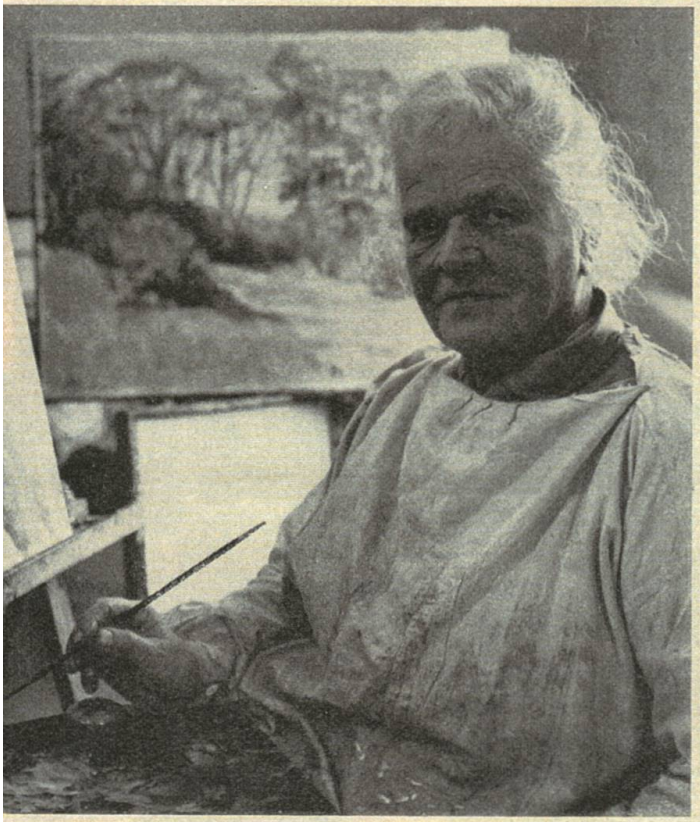

„Frauenstimmrecht ist für mich ein notwendiges Übel!"

Die Grossmutter, **Hanni Bay,** Malerin, lebt in Bern und hat ein Temperament, das durch ihre mehr als 70 Jahre keineswegs gezähmt ist. Frauenstimmrecht ist für sie ein «notwendiges Übel», denn Politisieren liegt ihr nicht; sie kann und will nicht politisch denken. Sie ist jedoch eine unermüdliche Vorkämpferin für die Rechte der Frau seit dem weit zurückliegenden Tag, als ihre Mutter sie vom Malen wegrief, weil sie dem jüngeren Bruder die Schuhe putzen sollte! Sie hat — nach einer früh erfolgten Scheidung — ihre drei Töchter allein erzogen und den Lebensunterhalt für sie verdient. «Je älter man wird, um so mehr spürt man die fatale Einstellung gegen die Frau», erklärt sie rebellisch. «Wenn wir uns für unsere Rechte wehren, so sind wir keine Helden im Kampf um die Freiheit, sondern bloss Blaustrümpfe. Also gehe ich resigniert in die Küche und mache Rahmschnitzel», — allerdings glaubt man ihr die Resignation nicht ganz! Aus dem Frauenstimmrechtsverein ist sie ausgetreten, weil er ihr nicht kämpferisch genug war, und man begreift, dass Gottlieb Duttweiler ihr einmal schrieb, sie sei das fröhlichste Kriegsschiff, das ihm auf seiner langen Lebensfahrt begegnet sei!

„In unserer Klasse haben wir das Frauenstimmrecht eingeführt"

Käthi v. Salis ist 18 Jahre alt, Gymnasiastin, bei den Pfadfindern, und denkt daran, einmal Geologie zu studieren. Ebenso wie Mutter und Grossmutter ist sie eindeutig für das Frauenstimmrecht. Bei den Abstimmungen in ihrer Klasse — sie stimmen häufig und über die verschiedensten Sachen ab — haben die Buben das «Frauenstimmrecht» eingeführt, indem sie der Minderheit der Mitschülerinnen die Berechtigung zum Mitstimmen erteilten. Sogar über das Frauenstimmrecht haben sie in der Klasse kürzlich diskutiert. «Am Anfang der Diskussion waren viele Buben dagegen, zum Schluss nur noch ganz wenige», erzählt Käthi, die sich als einziges der jungen Mädchen, mit denen ich sprach, schon gründlich mit der Frage auseinandergesetzt hat. Nach ihrer Meinung haben die Schweizerinnen nicht weniger, sondern eher mehr Begabung für politische Angelegenheiten als die Frauen anderer Länder. Diskussionen mit Vater und Mutter tragen dazu bei, dass sie sich für alle Fragen des öffentlichen Lebens interessiert.

Abb. 9
In ihrer Februar-Ausgabe 1959 publiziert die Schweizer Frauenzeitschrift «Annabelle» die dreiseitige Reportage «Mütter, Töchter und das Frauenstimmrecht» (S. 79–81) und stellt auch eine Dreigenerationenkette von Frauenrechtlerinnen (Malerin Hanni Bay, Journalistin Charlotte von Salis und Gymnasiastin Käthi von Salis) vor. Über eine andere Befürworterin wird gesagt: «Vom Frauenstimmrecht erwartet Frau Ida Mock eine Veränderung des weiblichen Charakters: mehr Selbstbewusstsein!» Schon im Juli 1958 wünscht sich die Kolumnistin Claudine – im Klartext: Chefredaktorin Mabel Zuppinger – im Editorial der Sondernummer zur SAFFA: «Ich möchte, dass die Frauen ein wenig kühner würden und ihres Menschentums noch mehr bewusst» (S. 39).

Anmerkungen

1 Einzelne Staaten der jungen USA kannten bereits ab 1869 das Frauenstimmrecht, erst ab 1920 galt es in allen amerikanischen Bundesstaaten.
2 Ruckstuhl, Lotti: Frauen sprengen Fesseln. Hindernislauf zum Frauenstimmrecht in der Schweiz. Bonstetten: Interfeminas Verlag, 1986, S. 250–252.
3 Ruckstuhl, S. 250.
4 Bis 1951 besagten mehrere juristische Gutachten, dass auf Grund der Verfassung die Gewährung des Frauenstimmrechtes zwar nicht zwingend, jedoch auch nicht verfassungswidrig sei (Nationalrat Peter von Roten am 13.6.1951, Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, S. 516).
5 Ruckstuhl, S. 250.
6 Ruckstuhl, S. 28.
7 Ruckstuhl, S. 32.
8 Mesmer, Beatrix: Staatsbürgerinnen ohne Stimmrecht. Die Politik der schweizerischen Frauenverbände 1914–1971, Chronos, Zürich 2007, S. 261.
9 Nationalrat Josef Schuler, Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 12.12.1945, S. 726.
10 Mesmer, S. 264.
11 Ruckstuhl, S. 63.
12 Nationalrat Eugen Bircher, Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 13.6.1951, S. 531. Die folgenden Zitate aus dieser Rede.
13 Mesmer, S. 280.
14 Nationalrat Schuler, Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 20.3.1958, S. 291.
15 Voegeli, Yvonne: «Frauenstimmrecht und politisches System der Schweiz.» In: Studer, Brigitte / Wecker, Regina / Ziegler, Béatrice: Frauen und Staat. Schwabe, Basel 1998, S. 34.
16 Nationalrat Peter von Roten, Amtliches Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung, 13.6.1951, S. 517.
17 Liebherr, Charly: Wenn Lehrerinnen wollen, ist keine Schule! Der Streik der Lehrerinnen am Mädchengymnasium in Basel vom 3. Februar 1959. Seminararbeit an der Universität Basel 1993, S. 5.
18 Protokoll der Sitzung des Erziehungsrates vom 9.2.1959, zitiert in Liebherr, S. 11.
19 Basler Nachrichten vom 7./8.2.1959.
20 Protokoll der Sitzung des Grossrates vom 12.2.1959, zitiert in Liebherr, S. 16.
21 Der Brief der Steuerverwaltung ist als Faksimile abgedruckt in der National-Zeitung vom 13.2.1959.
22 Ruckstuhl, S. 98.
23 Ruckstuhl, S. 168–173.
24 Ruckstuhl, S. 138–142.
25 Mesmer, S. 310.